Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 737**

18. Wahlperiode Eingang: 19.10.2026

Kleine Anfrage

der Abg. Emely Knorr AfD

DigitalPakt Schule 2.0 und Mittelverwendung beim Landesmedienzentrum

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage können Schulträger in Baden-Württemberg seit dem 1. September 2026 Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 beantragen oder abrufen, mit der Bitte um Angabe von Bezeichnung, Datum und Fundstelle der Förderrichtlinie oder Verwaltungsvorschrift des Landes, soweit eine solche besteht?

2. Welche Maßnahmen wurden aus dem für landesweite und länderübergreifende Maßnahmen vorbehaltenen Anteil der Bundesmittel des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024, einschließlich der bis zum 31. Dezember 2025 für laufende Landesmaßnahmen eingesetzten Mittel, durch das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg durchgeführt oder an dieses vergeben, mit der Bitte um Angabe von Maßnahme, Haushaltsjahr und tatsächlich ausgezahltem Betrag?

3. In welcher Höhe wurden Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung Schulträgern in Baden-Württemberg als Budget zugewiesen, bewilligt und tatsächlich ausgezahlt, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Stadt- und Landkreis unter gesonderter Ausweisung des Stadtkreises Heilbronn, nach Zahl der Schulträger und nach Art der Schulträgerschaft?

4. Welche Ausgaben, die Gegenstand der Feststellungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg aus seiner Prüfung des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg sind, wurden aus Mitteln des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 oder des Innovationsprogramms Digitale Schule finanziert, mit der Bitte um Angabe von Betrag, Haushaltsjahr und Förderprogramm je Ausgabe?

5. Wie verteilt sich der Finanzierungsanteil der Länder am DigitalPakt Schule 2.0 in Baden-Württemberg auf Landesmittel sowie auf Eigenanteile kommunaler und privater Schulträger, mit der Bitte um Angabe von Betrag und Quote je Haushaltsjahr von 2026 bis 2030?

6. Wie viele stichprobenartige Belegprüfungen und Vor-Ort-Begehungen nach Nummer 6.1 der Verwaltungsvorschrift zur Verwendung der Mittel aus dem Innovationsprogramm Digitale Schule vom 1. Juli 2023 wurden bei Maßnahmen durchgeführt, die über das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg beantragt oder zentral beschafft wurden, mit der Bitte um Angabe von Prüfzeitpunkt, Prüfergebnis, Beanstandungen und Rückforderungen?

7. In welcher Form, je Schule oder je Schulträger, sind Verwendungsnachweise für Mittel aus dem DigitalPakt Schule 2.0 in Baden-Württemberg zu führen, mit der Bitte um Angabe der Rechtsgrundlage, soweit eine solche Regelung besteht?

8. In welcher Höhe haben das Land oder das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg seit dem 1. Januar 2024 Rückforderungen, Schadensersatz- oder Regressansprüche im Zusammenhang mit Ausgaben geltend gemacht, die Gegenstand der Prüfung des Lan-

desmedienzentrums durch den Rechnungshof Baden-Württemberg sind, mit der Bitte um Aufschlüsselung nach Art des Anspruchs, Betrag und Stand der Durchsetzung?

9. Welche Stellen sind bei der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2.0 in Baden-Württemberg für Bewilligung oder Budgetzuweisung, Beratung der Schulträger und Prüfung der Verwendungsnachweise zuständig, mit der Bitte um gesonderte Angabe der dem Landesmedienzentrum Baden-Württemberg übertragenen Aufgaben und der jeweiligen Rechtsgrundlage?

10. Welche Änderungen am Antrags- und Abrechnungsverfahren wurden für den Digital-Pakt Schule 2.0 vorgenommen, um die vom Rechnungshof Baden-Württemberg im Verfahren des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 festgestellten Medienbrüche (Denkschrift 2024, Seite 76) zu vermeiden?

14.10.2026

Knorr AfD

Begründung

Nach einem Bericht des Deutschen Schulportals vom 1. September 2026 können Schulträger seit diesem Tag Förderanträge aus dem DigitalPakt Schule 2.0 stellen. Nach Angaben des Kreismedienzentrums Main-Tauber-Kreis vom 23. September 2026 war eine Verwaltungsvorschrift des Landes zu diesem Zeitpunkt noch nicht veröffentlicht. Der Koalitionsvertrag 2026-2031 sieht vor: „Wir setzen den Digitalpakt Schule 2.0 des Bundes aufwandsarm und mit Blick auf größtmögliche Effekte für die schulische Ausstattung um.“

Nach der Stellungnahme zu Drucksache 17/1587 war im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 die L-Bank für Prüfung und Bewilligung zuständig. Zehn Prozent der Bundesmittel waren landesweiten und länderübergreifenden Maßnahmen vorbehalten. In der Stellungnahme zu Drucksache 17/8594 vom 23. April 2025 kündigte das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport an, sich beim DigitalPakt 2.0 für eine pauschalierte Mittelausreichung und für Nachweise auf Trägerebene einzusetzen. Nicht nachgewiesene Mittel sollten bis Ende 2025 für laufende Landesmaßnahmen eingesetzt werden.

Das Landesmedienzentrum wirkt nach der Verwaltungsvorschrift zum Innovationsprogramm Digitale Schule vom 1. Juli 2023 (Az. 23-0278-55/1/5) an Beratung, Antragstellung und zentraler Beschaffung für Schulen mit. Nach Berichten des Staatsanzeigers vom 17. Juli und 28. August 2026 hat der Rechnungshof Ausgaben und Vergaben des Landesmedienzentrums beanstandet. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart ermittelt wegen des Verdachts der Untreue. Die Kleine Anfrage soll klären, wie Mittel für die Digitalisierung der Schulen über das Landesmedienzentrum verwendet wurden und wie die Umsetzung des DigitalPakts Schule 2.0 ausgestaltet ist.